

Kantonsratsbeschluss über den Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung

vom 29. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005²,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Vom Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung wird zustimmend - mit den Anmerkungen im Anhang zu diesem Beschluss - Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 29. September 2011 Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang über die Anmerkung zum Bericht zur Wirkung der Individuellen
Prämienverbilligung

<i>Seite.</i>	<i>Bericht Regierungsrat</i>	<i>Anmerkung Kantonsrat</i>
24	Punkt 4.1, Bestimmung des jährlichen Selbstbehalts	Der Selbstbehalt soll bis auf weiteres durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die heutige Lösung ist beizubehalten.
24	Punkt 4.4, Richtprämien	Insbesondere ist zu prüfen, ob künftig nur die effektiven Krankenkassenprämien vergütet werden.
24	Punkt 4.5, Anrechenbares Einkommen	Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern der Eigenmietwert und das Vermögen in die Berechnungen mit einbezogen werden sollen.
24	Punkt 4.6, Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung	Für die Berechnung der Prämienverbilligung ist weiterhin die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend. Die heutige Lösung ist beizubehalten und auf die Ausarbeitung einer Vorlage durch den Regierungsrat ist zu verzichten.

Geht gemäss Vollzugsbeschluss des Regierungsrats vom
18. Oktober
2011

an:

- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Steuerverwaltung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei
- Kantonsratsakten

Sarnen, 18. Oktober 2011

Staatskanzlei

¹ GDB 101
² GDB 132.1